

RS OGH 1993/10/13 9ObA266/93 (9ObA267/93), 9ObA210/00y, 1Ob269/01t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1993

Norm

ABGB §914 I

ABGB §914 IIIi

ABGB §1029 A1

ABGB §1029 B1

Rechtssatz

Liegt ein nicht gesetzlich umschriebener Vollmachtsumfang vor, dann ist dieser nach den Regeln über die Auslegung einseitiger Rechtsgeschäfte zu ermitteln, wobei in Ermangelung einer ausdrücklichen Vollmachterklärung zu prüfen ist, wie das als Bevollmächtigung aufgefaßte Verhalten nach der Übung des redlichen Verkehrs verstanden werden durfte (hier: Frage der Berechtigung zur Kündigung eines Arbeitsvertrages).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 266/93

Entscheidungstext OGH 13.10.1993 9 ObA 266/93

- 9 ObA 210/00y

Entscheidungstext OGH 04.10.2000 9 ObA 210/00y

Beisatz: Hier: Vollmacht zur Einstellung einer Haushaltshilfe. (T1)

- 1 Ob 269/01t

Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 269/01t

Vgl; Beisatz: Nur wenn der Vollmachtsumfang gesetzlich (so etwa in den §§48ff HGB [Prokura], §§54ff HGB [Handlungsvollmacht], §17 Abs 2 WEG [Verwalter]) nicht geregelt ist und auch aus einer "Bestellungsurkunde" (§1028 ABGB) nicht zu entnehmen ist, bedarf die Erklärung des Vollmachtsgewähers der Auslegung nach den Regeln des §914 ABGB. (T2) Beisatz: Dem Interesse des Dritten an der Klarstellung des Vollmachtsumfangs wird dahin Rechnung getragen, dass er sich auf die Bestellungsurkunde verlassen kann. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0017892

Dokumentnummer

JJR_19931013_OGH0002_009OBA00266_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at